

Bestimmungen über die Verwendung des „Arzt im Dienst“-Schildes

(Stand: Jänner 2018)

A. Rechtsgrundlagen:

1) § 24 Abs 5 StVO 1960

„Ärzte, die zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt sind, dürfen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer der Hilfeleistung auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten und Parken verboten ist, abstellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Aufenthalts des Kranken oder Verletzten kein Platz frei ist, auf dem gehalten und geparkt werden darf und durch das Aufstellen des Fahrzeuges die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

Während einer solchen Aufstellung ist das Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift „Arzt-im-Dienst“ und das Amtssiegel der Ärztekammer, welcher der Arzt angehört, tragen muss, zu kennzeichnen. Außer in diesem Falle ist eine Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten.“

2) § 6 lit d Parkometerabgabenverordnung

„Die Abgabe ist nicht zu entrichten für:

Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind.“

B. Voraussetzungen für den Erwerb des „Arzt im Dienst“-Schildes:

- Eintragung in der Ärzteliste als Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt
- Führerschein (Besitzer einer gültigen Lenkerberechtigung für die Klasse B)
 - o Arzt muss nicht Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges sein

C. Bedingungen für die Verwendung des „Arzt im Dienst“-Schildes:

- Fahrt zu einer konkreten ärztlichen Hilfeleistung
- Abstellen des Fahrzeugs in Halte- und Parkverboten nur, wenn in unmittelbarer Nähe des Kranken oder Verletzten kein Parkplatz frei ist
- Abstellen des Fahrzeuges darf die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigen
- „Arzt im Dienst“-Schild muss deutlich lesbar im Fahrzeug hinterlegt sein
- Fahrzeug muss vom Arzt selbst gelenkt werden
- das privilegierte Halten oder Parken ist nur für die Dauer der Hilfeleistung erlaubt

D. Möglichkeiten der Verwendung des „Arzt im Dienst“-Schildes:

- 1) Hausbesuche (inklusive Pflegeheime)
- 2) Fahrten im Rahmen des Ärztekundendienstes
- 3) Hilferuf zu dringenden Notfällen in die Ordination außerhalb der Ordinationszeiten
- 4) Hilferuf ins Belegspital
- 5) Halten und Parken in Anrainerzonen (Achtung: rechtlich noch nicht abschließend geklärt)
- 6) Halten und Parken auf Behindertenparkplätzen (Achtung: rechtlich noch nicht abschließend geklärt)
- 7) geringfügige Überschreitung von Bodenmarkierungen (Achtung: rechtlich noch nicht abschließend geklärt)

E. Missbräuchliche Verwendung des „Arzt im Dienst“-Schildes:

- 1) Erledigung von privaten Angelegenheiten (z.B. Einkäufe)
- 2) Abstellen des Fahrzeuges vor der Ordination während der regulären Ordinationszeiten oder vor dem Krankenhaus außerhalb eines dringenden Hilferufs
- 3) Auflegen des „Arzt im Dienst“-Schildes um verkehrswidriges Parken zu legitimieren
- 4) Verwendung des „Arzt im Dienst“-Schildes durch einen Turnusarzt
- 5) Abholung von zur Diagnose oder Therapie benötigten Instrumenten außerhalb eines Notfalls
- 6) Abholung eines Vertretungsarztes

F. Strafen:

- Bei missbräuchlicher Verwendung des „Arzt im Dienst“-Schildes Verwaltungsstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen und/ oder
- allfällige Verständigung der Disziplinarbehörde der Ärztekammer

G. Vorgehensweise bei Erhalt einer Parkstrafe trotz ordnungsgemäßem Gebrauch des „Arzt im Dienst“-Schildes:

- Falls trotz ordnungsgemäßem Gebrauch des „Arzt im Dienst“-Schildes eine Parkstrafe ausgestellt wurde, bietet die Ärztekammer für Wien den administrativen Service einer Eingabe bzw. eines Einspruchs gegen Organstraf-, Anonym- und Strafverfügungen bei der MA 67 an.
- Wenden Sie sich in diesem Fall unter den unten angegebenen Kontaktdaten an die Ärztekammer für Wien.

Für weitere Fragen steht die Stabsstelle Recht der Ärztekammer für Wien gerne zur Verfügung: Telefon: 01 515 01/1219, Fax: 515 01/1219 DW, E-Mail: recht@aekwien.at